



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. N 78 „Zum Igelsbusch“ <u>hier:</u> Erlangung der Rechtsverbindlichkeit
2	Bebauungsplan Nr. N 82 „Mark I“ <u>hier:</u> Erlangung der Rechtsverbindlichkeit
3	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ <u>hier:</u> Erlangung der Rechtsverbindlichkeit
4	3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Friedhofssatzung
5	6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum
6	19. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung
7	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum
8	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
9	Hinweis auf eine europaweite Ausschreibung; <u>hier:</u> Lieferung von 5 Gerätewagen Logistik 2
10	Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung; <u>hier:</u> Gestellung und Abfuhr eines Abrollcontainers für Straßenkehricht

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf.

Als Papiaerausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

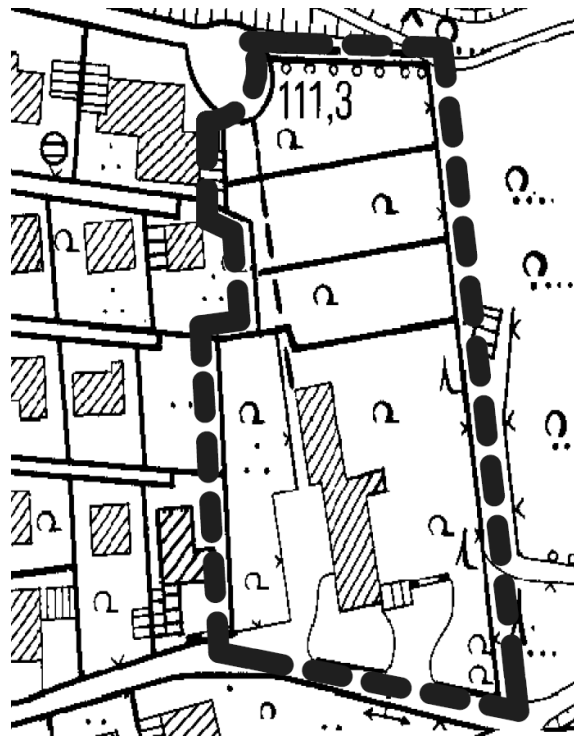
Laufende Nummer 1

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. N 78 "Zum Igelsbusch" Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Umgrenzung:

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden von der gedachten Verlängerung der Straße „Am Hellbach“
- im Westen von der bestehenden Wohnbebauung
- im Süden von der Straße „Zum Igelsbusch“
- im Osten vom angrenzenden Waldbereich.



Übersichtsplan, ohne Maßstab, Datenlizenz Deutschland
- Land NRW/Kreis Warendorf (2017) – Version 2.0

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 28. November 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. N 78 „Zum Igelsbusch“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Die Änderung dient im Wesentlichen der Anpassung der Baufelder an die heutigen Bedarfe sowie der Festsetzung der Folgenutzungen für den bisher als Gaststätte genutzten Bereich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. N 78 „Zum Igelsbusch“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, einem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. § 4 c Baugesetzbuch, „Überwachung“ der Umweltauswirkungen, wird nicht angewandt. „Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. N 78 „Zum Igelsbusch“ wird in den in der Anlage zur Vorlage dargestellten Grenzen gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch beschlossen.“

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 78 "Zum Igelsbusch" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 78 "Zum Igelsbusch"

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 78 "Zum Igelsbusch" wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 78 "Zum Igelsbusch" nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 78 "Zum Igelsbusch" ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 78 "Zum Igelsbusch" rechtsverbindlich. Die Planunterlagen liegen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung aus. Über den Inhalt und deren Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Beckum, den 11. Dezember 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

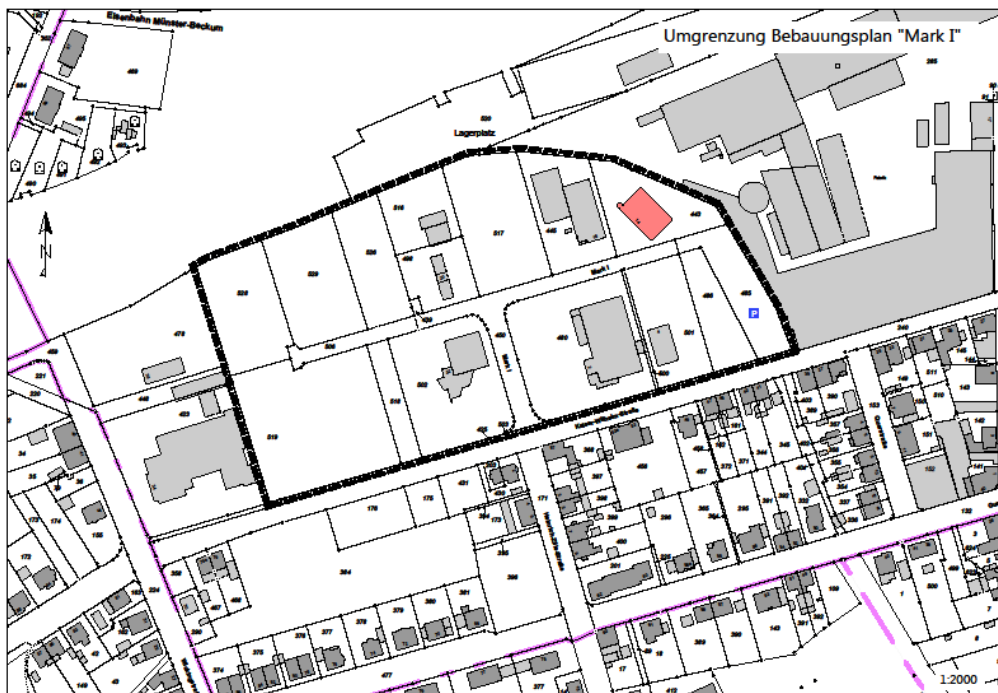
Laufende Nummer 2

Bebauungsplan Nr. N 82 "Mark I" Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

Umgrenzung:

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Beckum und umfasst in der Flur 302 vollständig die Flurstücke 439, 443, 445, 450, 480, 485, 486, 498, 500, 501, 502, 503, 506, 516, 517, 518, 519, 526, 528 sowie 529 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 285, 520 und 523;
Im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 519 und 528;
Im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 425 (Kaiser-Wilhelm-Straße);
Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 285.



Übersichtsplan, ohne Maßstab, Datenlizenz Deutschland
- Land NRW/Kreis Warendorf (2017) – Version 2.0

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. N 82 „Mark I“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Der Bereich umfasst alle von der Straße „Mark I“ erschlossenen Grundstücke. Wesentliche Festsetzungen sind die Nutzung als Gewerbegebiet (GE) sowie Regelungen zum Einzelhandel.

Der Bebauungsplan Nr. N 82 „Mark I“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, einem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch und von Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. § 4 c Baugesetzbuch, „Überwachung“ der Umweltauswirkungen, wird nicht angewandt.“

Hinweise zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. N 82 „Mark I“**1. Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. N 82 „Mark I“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 82 „Mark I“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über den Bebauungsplan Nr. N 82 „Mark I“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. N 82 „Mark I“ rechtsverbindlich. Die Planunterlagen liegen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung aus. Über den Inhalt und deren Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Beckum, den 11. Dezember 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

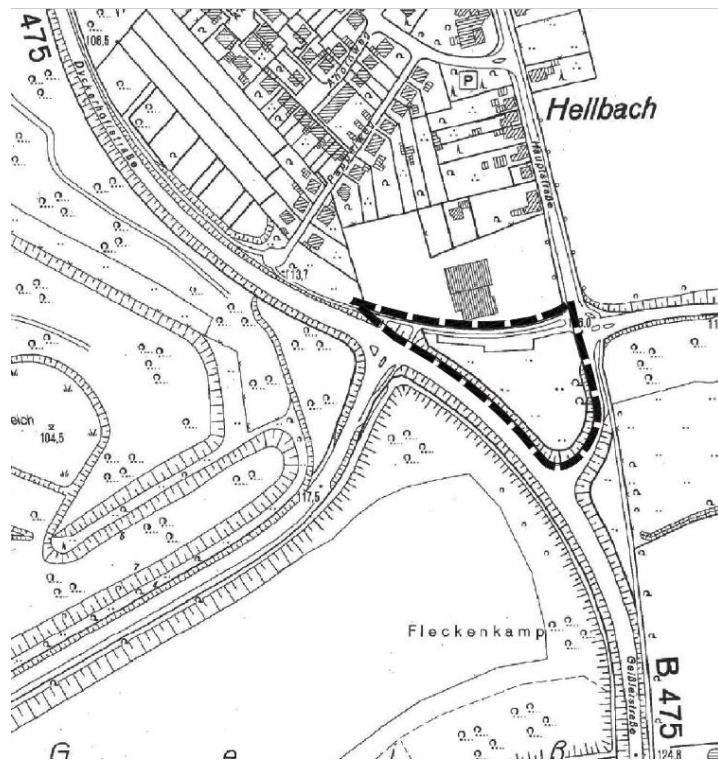
Laufende Nummer 3

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG"
Erlangung der Rechtsverbindlichkeit**

Umgrenzung:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 516, 517 und 518 der Flur 322, der Gemarkung Beckum und wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen und Südwesten von der Bundesstraße 475,
- im Norden vom bestehenden Autohaus,
- im Osten und Südosten von der Hauptstraße.



Übersichtsplan, ohne Maßstab, Datenlizenz Deutschland
- Land NRW/Kreis Warendorf (2017) - Version 2.0

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung der Betriebserweiterung der Firma Auto Weber GmbH & Co. KG in Beckum-Neubeckum.“

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG "

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG" wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG" nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG" ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG" rechtsverbindlich. Die Planunterlagen liegen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung aus. Über den Inhalt und deren Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Beckum, den 11. Dezember 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Friedhofssatzung

Vom 20. Dezember 2017

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 15. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1 § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wahlgrabstätten sind auch innerhalb von ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlagen möglich.“

2 § 17 b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter den Wörtern „Gemeinschaftsgrabanlagen sind Urnenwahlgrabstätten“ werden die Wörter „und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen“ eingefügt.

3 § 19 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Hinter den Wörtern „sowie die Urnenwahlgrabstätten“ werden die Wörter „und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen“ eingefügt.

4 § 20 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Hinter den Wörtern „sowie bei Urnenwahlgrabstätten“ werden die Wörter „und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Friedhofssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 20. Dezember 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 5

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum

Vom 20. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4 bis 6 und 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungstitel wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2018 je Kubikmeter Schmutzwasser..... 2,87 €. Abweichend davon beträgt die Gebühr

1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007
je Kubikmeter Schmutzwasser2,92 €,
2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008
je Kubikmeter Schmutzwasser.....2,92 €,
3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009
je Kubikmeter Schmutzwasser.....2,99 €,
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010
je Kubikmeter Schmutzwasser3,06 €,
5. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011
je Kubikmeter Schmutzwasser.....3,20 €,
6. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016
je Kubikmeter Schmutzwasser3,07 €,
7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 je Kubikmeter Schmutzwasser
.....2,97 €.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 20. Dezember 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 6

19. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabeseitigungssatzung

Vom 20. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 46 und 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlammabeseitigungssatzung) vom 20. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

1. **§ 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „29,42 Euro“ durch die Angabe „27,80 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „12,38 Euro“ durch die Angabe „12,04 Euro“ ersetzt.

2. **§ 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „16,92 Euro“ durch die Angabe „15,30 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „1,07 Euro“ durch die Angabe „0,73 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **19. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabeseitigungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 20. Dezember 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 7

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Vom 20. Dezember 2017

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren für eine Kindergrabstätte..... 375,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren für
 - eine Reihengrabstätte 844,00 Euro,
 - eine Wahlgrabstätte – je Grabstelle –1.181,00 Euro,
 - eine Urnenwahlgrabstätte – je Grabstelle – 267,00 Euro,
 - eine anonyme Urnenreihengrabstätte 267,00 Euro,
 - das Aschenstreufeld..... 267,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren je Grabstelle – ohne Bestattungsfall – für
 - eine Wahlgrabstätte 394,00 Euro,
 - eine Urnenwahlgrabstätte 89,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren je Grabstelle – ohne Bestattungsfall – für
 - eine Wahlgrabstätte 197,00 Euro,
 - eine Urnenwahlgrabstätte 45,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle für jeweils ein Jahr für
 - eine Wahlgrabstätte 39,40 Euro,
 - eine Urnenwahlgrabstätte8,90 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 561,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 712,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 819,00 Euro.
- b) Urnenbeisetzung (auch anonym) 489,00 Euro.
- c) Ascheverstreuerung..... 245,00 Euro.

- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen
in den 1. Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle.....187,00 Euro.
- 3 Nutzungsgebühr der Leichen- und Trauerhalle**
 - a) Leichenhalle.....422,00 Euro.
 - b) Trauerhalle169,00 Euro.
- 4 Unterhaltungsgebühr**
 - a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - einer Kindergrabstätte811,00 Euro,
 - einer Reihengrabstätte1.194,00 Euro,
 - einer Wahlgrabstätte – je Grabstelle – für
 - 5 Jahre Nutzungsrecht313,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht.....575,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht.....1.470,00 Euro,
 - einer Urnenwahlgrabstätte – je Grabstelle – für
 - 5 Jahre Nutzungsrecht188,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht.....326,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht.....723,00 Euro,
 - einer anonymen Urnenreihengrabstätte für
30 Jahre Nutzungsrecht723,00 Euro,
 - auf einem Aschenstrefeld.....723,00 Euro,
 - b) bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes je Grabstelle für jeweils
ein Jahr für
 - eine Wahlgrabstätte49,00 Euro,
 - eine Urnenwahlgrabstätte24,10 Euro.
 - c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern je Grabstelle
und Jahr für die Dauer der Nutzungszeit.....15,00 Euro
- 5 Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen**
 - Gestaltungs- und Pflegegebühr einer Wahlgrabstätte je Grabstelle
mit 30 Jahren Nutzungsrecht
 - bei einer Baumbestattung170,00 Euro,
 - in einer Gemeinschaftsgrabanlage bei einer Urnenbestattung...424,00 Euro,
 - in einer Gemeinschaftsgrabanlage bei einer Erdbestattung.....1.286,00 Euro
 - Aufstellung einer Holzstele inklusive Plakette mit Namenszug
bei einer Baumbestattung.....129,00 Euro,
 - Erstellung einer Plakette mit Namenszug
in einer Gemeinschaftsgrabanlage.....129,00 Euro,
 - Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des
Nutzungsrechtes einer Urnenbestattung in einer
Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstelle für jeweils ein Jahr.....5,70 Euro,
 - Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des
Nutzungsrechtes einer Erdbestattung in einer
Gemeinschaftsgrabanlage pro Jahr je Grabstelle27,40 Euro.
- 6 Umbettungsgebühr (Exhumierung)**
 - für eine Kindergrabstätte.....561,00 Euro,
 - für eine Reihengrabstätte712,00 Euro,

- für eine Wahlgrabstätte 819,00 Euro,
- für eine Urnenausgrabung 489,00 Euro.

7 Sonstige Gebühren

- a) Für Bestattungen an Samstagen werden folgende Zuschläge pauschal erhoben:
 - Erdbestattungen..... 60,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne..... 18,00 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgräbern je Grabstelle und Jahr für die Dauer der Nutzungszeit 50,00 Euro.
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 6 und 7 a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person gesamtschuldnerisch.

§ 4

Fälligkeit

Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zahlungstermin fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 20. Dezember 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 20. Dezember 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 8

**Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)**

Vom 20. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft hat der Rat der Stadt Beckum am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von Kühlgeräten, sperrigen Abfällen und sperrigen Grünabfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.
Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Eigentümerin beziehungsweise der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Eigentümerin beziehungsweise der bisherige Eigentümer haftet für Gebührenzahungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

§ 2

Gebühren

- (1) Restmüll
Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.
Die Gebühr beträgt:
 - a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter:	1100-Liter-Müllbehälter	2.112,00 Euro
	entspricht.....	176,00 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1100-Liter-Müllbehälter	2.099,52 Euro
	entspricht.....	174,96 Euro monatlich.

- b) 14-tägliche Entleerung:
 - Leihbehälter:
 - 80-Liter-Müllbehälter 104,76 Euro
entspricht.....8,73 Euro monatlich.
 - 120-Liter-Müllbehälter 141,24 Euro
entspricht..... 11,77 Euro monatlich.
 - 240-Liter-Müllbehälter 248,28 Euro
entspricht..... 20,69 Euro monatlich.
 - 1100-Liter-Müllbehälter 1.071,12 Euro
entspricht..... 89,26 Euro monatlich.
 - Eigentumsbehälter:
 - 1100-Liter-Müllbehälter 1.014,72 Euro
entspricht..... 84,56 Euro monatlich.

(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Leihbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

- a)
 - 120-Liter-Müllbehälter..... 65,16 Euro
entspricht.....5,43 Euro monatlich.
 - 240-Liter-Müllbehälter 130,08 Euro
entspricht..... 10,84 Euro monatlich.
- b) Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)
 - 120-Liter-Müllbehälter 48,00 Euro
entspricht.....6,00 Euro monatlich.
 - 240-Liter-Müllbehälter 86,56 Euro
entspricht..... 10,82 Euro monatlich.

(3) Schadstoffmobil und Sperrmüll

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt fällig. Sie können zusammen mit anderen Steuern und Abgaben festgesetzt werden.

§ 4

Vorauszahlung

Die Gebühren werden als Vorauszahlung erhoben. Sie gelten bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den festgesetzten Fälligkeiten.

Vorauszahlungen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr durch die Gebührenpflichtigen nach § 1 zu entrichten.

§ 5**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 20. Dezember 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 9

Hinweis auf eine europaweite Ausschreibung

Die europaweite Ausschreibung der folgenden Lieferung wird im Europäischen Amtsblatt bekanntgemacht:

Lieferung von 5 Gerätewagen Logistik 2 (GW-L 2)

Die vollständige Bekanntmachung wird im Internet unter www.ted.europa.eu,
www.beckum.de,
www.bund.de veröffentlicht.

Unter www.evergabe.nrw.de stehen die Vergabeunterlagen unter der Identifikationsnummer CXPWYDF9541 zum Download bereit.

Laufende Nummer 10

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung

Folgende Leistung wird öffentlich ausgeschrieben:

Gestellung und Abfuhr eines Abrollcontainers für Straßenkehrriech

Die vollständige Bekanntmachung wird im Internet unter

www.beckum.de und

www.bund.de veröffentlicht.

Unter www.evergabe.nrw.de stehen die Vergabeunterlagen unter der Identifikationsnummer CXPWYDF95AY zum Download bereit.